

Marc Liesching

# Pro-Anorexie im Weblog

## Zur Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hat erstmals einen Blog im Internet indiziert, der Anorexie und Mager-sucht (Anorexia nervosa) in Gedichten, sogenannten „Glaubensbekenntnissen“, Handlungsanweisungen und „Motivationsverträgen“ extrem positiv darstellt und glorifiziert (BPjM-Entsch. Nr. 5601 v. 04.12.2008; im Volltext abrufbar unter: [www.technolex-anwaelte.de](http://www.technolex-anwaelte.de)). Aufgrund der Indizierung darf der Blog künftig nur noch in einer geschlossenen Benutzergruppe für Erwachsene verbreitet und beworben werden (§§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 6 Abs. 1 S. 1 JMStV). Der nachfolgende Beitrag erläutert die wesentlichen Erwägungen der BPjM für die Indizierungsentscheidung und setzt sich auch mit der Begründung einer „Jugendgefährdung“ im Sinne des § 18 JuSchG auseinander.

### Wesentlicher Inhalt des indizierten Weblogs

Bei dem indizierten Internetangebot (Telemedium) handelt es sich um einen deutschsprachigen Pro-Ana-Blog, der sich mit dem Thema Anorexia nervosa befasst und dieses einseitig positiv darstellt. Die Seite wird von einer betroffenen Minderjährigen betrieben. Die umfangreiche Zusammenstellung von Pro-Ana-Inhalten umfasst insbesondere „Motivationsvertrag“, „Glaubensbekenntnis“, „Ana’s Psalm“, „10 Gebote“, „Ana’s Gesetze“, „Brief an Ana“ und „Ana’s Brief“.

Beispielsweise personifiziert „Ana’s Brief“ die Essstörung als einzig wahre Freundin, die einen stets begleitet: „Erlaube mir, mich vorzustellen. Mein Name, oder wie ich von sogenannten ‚Ärzten‘ genannt werde, ist Anorexie [...], aber du kannst mich Ana nennen. Ich hoffe, wir werden gute Freunde. In der nächsten Zeit werde ich viel Zeit in dich investieren und ich erwarte das Gleiche von dir. [...] Du darfst nicht viel essen. Es wird langsam anfangen [...]. Aber es wird nicht lange dauern, dann werde ich dir sagen, dass das nicht genug ist [...]. Ich werde dich an deine Grenzen treiben.“



Die „10 Gebote“, das „Glaubensbekenntnis“, „Ana’s Psalm“ und „Ana’s Gesetze“ sind Verhaltensanweisungen in Form von Glaubensregeln und Gesetzen wie z. B.: „Dünn sein ist wichtiger als gesund sein!“ oder: „Du bist NIE zu dünn!“ und: „Dünn sein bedeutet Schönheit, und deshalb muss ich dünn sein und dünn bleiben, wenn ich geliebt werden will. [...] Ich werde mich Ana widmen. Sie wird da sein, wo auch immer ich hingehe, und mich auf dem rechten Weg halten. Niemand anderes zählt; sie ist die Einzige, die sich um mich kümmert und mich versteht. Ich werde sie ehren und stolz machen.“

### Indizierungsentscheidung der BPjM

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien begründet die Listenaufnahme des Blogs im Wesentlichen damit, dass Medieninhalte den Tatbestand der Jugendgefährdung erfüllen, wenn sie suggestiv fordernd auf Kinder und Jugendliche einwirken, um sie zu Lebensweisen zu drängen, welche dem Erziehungsauftrag, der auch die Sorge um das körperliche Wohl umfasst, widersprechen. Solche Medieninhalte unterliegen nach Auffassung der BPjM Elternrecht und -pflicht und nötigten Kinder und Jugendliche, sich dem Erziehungsbegehren zu entziehen. Nach Ansicht der Bundesprüfstelle gefährden und behindern entsprechende Inhalte nachhaltig ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Im Übrigen hatte das 12er-Gremium der BPjM bereits in einem Grundsatzbeschluss im vergangenen Jahr festgestellt, dass Medien als jugendgefährdend einzustufen sind, die dazu auffordern, sich oder anderen Menschen (schwere) körperliche Schäden zuzufügen (z. B. Aufforderung zum Selbstmord, Aufforderung zur Nahrungsverweigerung, die zu extremen Mangelerscheinungen bis zum Tode führen kann [Pro-Anorexie]). Weiterhin seien solche Medien jugendgefährdend, die ein Verhalten verherrlichen oder verharmlosen, das zu körperlichen Schäden führen kann; so z. B. die Verherrlichung von Drogenkonsum und exzessivem Alkoholkonsum bei Negierung der damit einhergehenden Suchtgefahr und den möglicherweise eintretenden schweren körperlichen Schäden.

Zwar sei es richtig, dass nach einschlägigen Fachkommentaren unter Verweis auf eine

Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen vom 14.07.1955 (Az.: 1 STR 172/55) ausgeführt wird, dass geistige und körperliche Gefährdungen aus dem Anwendungsbereich des Indizierungstatbestands ausgeschlossen sind. In der genannten Gerichtsentscheidung habe der Bundesgerichtshof in Strafsachen jedoch lediglich festgestellt, dass eine unmittelbare geistige Gefährdung durch Schriften wie z. B. Comics, die durch Entwertung der menschlichen Sprache als Verständigungsmittel der geistigen Verflachung und Verkümmierung Vorschub leisten mögen, nicht ohne Weiteres mit solchen Schriften gleichgestellt werden können, die als sittlich gefährdend anzusehen sind. Der Bundesgerichtshof habe hingegen nicht ausgeführt, dass Medien, die Kinder und Jugendliche dazu auffordern, sich gesundheitsschädigend zu verhalten, nicht in den Anwendungsbereich des Jugendmedienschutzes fallen können.

### Jugendgefährdung durch Propagierung fremdschädigenden Verhaltens

Die Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien knüpft nahtlos und konsistent an die bisherige Indizierungspraxis in Bezug auf drogen- und alkoholkonsumverherrlichende sowie zum Suizid anreizende Medieninhalte an, welche von der Rechtsprechung bereits z. T. bestätigt worden ist (vgl. VG Köln, NJOZ 2006, 3565 ff.; OVG Münster BPjM-aktuell 3/2007, S. 18 f. – „Sido“; zur Indizierungspraxis bei den alkoholkonsumverherrlichenden Medien vgl. BPjM-Entsch. Nr. 5557 v. 03.04.2008, BPjM-aktuell 2/2008, S. 3 ff. – „Koma Kolonne“).

Einer Indizierung steht insoweit auch nicht der in § 18 Abs. 1 JuSchG gefasste Gefährdungsbegriff entgegen, der sich nach seinem Wortlaut auf die „Entwicklung“ von Kindern und Jugendlichen sowie ihre „Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit“ bezieht. Nur auf den ersten Blick scheint die Einwendung durchgreifend, dass körperliche bzw. gesundheitliche Gefährdungen, wie sie etwa mit Anorexie einhergehen, nicht vom Indizierungstatbestand im genannten Sinne erfasst seien. Insoweit trifft lediglich im Ausgangspunkt zu, dass unmittelbare negative körperliche Begleiterscheinungen des allgemeinen Medienkonsums wie etwa Rückenschmerzen, Muskelschwund oder Nervenüberreizungen evident



keine Jugendgefährdung im Sinne des § 18 Abs. 1 JuSchG darstellen können, da hier die zu besorgende Schädigung oder Gefährdung nicht in einer Einflussnahme des Mediums auf den minderjährigen Rezipienten nach seinem konkreten Inhalt die maßgebliche Ursache findet. Derartige Beeinträchtigungen könnten namentlich auch bei übermäßiger Rezeption von Kinderfilmen entstehen, die von der FSK ohne Altersbeschränkung freigegeben worden sind.

Anders gelagert sind aber solche Konstellationen, in denen gerade die Medieninhalte nach ihrem Aussagegehalt und ihren Botschaften geeignet sein können, Einstellungen und Wertebilder bei Kindern und Jugendlichen derart negativ zu beeinflussen, dass diese in eine entsprechende Abänderung ihrer Verhaltensweisen münden können, mit denen wiederum regelmäßig schädigende Auswirkungen auf die minderjährige Person selbst oder andere einhergehen. Dass der Gesetzgeber solche Fälle erfassen wollte, in denen Schrifteninhalte mittelbar auch zu schädigenden oder sonst problematischen Handlungen (ver-)führen können, zeigen deutlich die ausdrücklich geregelten Beispielfälle der zu „Gewalttätigkeit“ oder „zu Verbrechen anreizenden“ Inhalte. Gerade hierin kommt zum Ausdruck, dass die Einbeziehung auch körperlich schädigender Handlungen als Auswirkungen oder Symptome der eigentlichen sozialetischen Desorientierung im Sinne einer problematischen Verschiebung des Wertebildes von Kindern und Jugendlichen nach dem JuSchG in die Bewertung des Vorliegens einer Jugendgefährdung durchaus legitim ist.

Im Übrigen hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bereits vor der hier gegenständlichen Indizierungsentscheidung im Zusammenhang mit „Pro-Anorexie-Internetangeboten“ zu Recht im Allgemeinen darauf hingewiesen, dass sich diese Inhalte in ihrer Wirkung nicht auf rein gesundheitliche Gefährdungsaspekte beschränken (vgl. BPjM-aktuell, 2/2008, S. 19, 20f.). Vielmehr lassen sich die mit der „Anorexia nervosa“ einhergehenden äußeren Verhaltensweisen und Symptome Betroffener nicht trennen von einer entsprechenden Einstellung, gleichsam einer verklärten „Lebensphilosophie“ des Hungerns, die Ausdruck des inneren Wertebildes ist. Gerade die hier indizierungsgegenständlichen Inhalte wie z. B. das „Glaubensbekenntnis“, die „10 Gebote“ oder „Ana’s Psalm“ sind deutliche Nach-

weise der Intention des Internetangebots, durch intellektuelle Einflussnahme auf (minderjährige) Nutzer(innen) zunächst eine entsprechende Einstellungs- und Werteverchiebung zu bewirken, welche erst in einem weiteren Schritt unmittelbar sichtbare negative – auch körperliche – Auswirkungen zeitigt.

Gerade dies ist indes der nahezu prototypische Fall der Jugendgefährdung im Sinne des § 18 Abs. 1 JuSchG, der mit der tatbestandlichen Formulierung der Gefährdung der „Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“ umschrieben ist (s. auch BPjM-aktuell, 2/2008, S. 19, 21 f.). Denn letztlich lassen sich durch Medieneinfluss befürchtete (innere) Fehlentwicklungen bei Minderjährigen oftmals erst an den hieraus resultierenden äußeren Verhaltensweisen ablesen. Dass sich diese – wie in den Anorexie-Fällen – gegen den eigenen Körper und nicht gegen fremde Rechtsgüter (wie z. B. bei den zu Verbrechen anreizenden Schriften) richten, schließt die Wertung einer sozialetischen Desorientierung auch im Sinne einer Abweichung von verfassungsrechtlich verbürgten Grundwerten per se nicht aus. Dies zeigen auch die von der Rechtsprechung bereits bestätigten Fälle der Verherrlichung des Drogenkonsums (s. obige Nachweise sowie Altenhain in: Löffler, Presserecht, 5. Aufl. 2006, § 18 JuSchG Rn. 32).

Nicht zu hoch gegriffen ist meines Erachtens gerade in diesem Zusammenhang bei der Begründung der sozialetischen Desorientierung das Rekurrenieren auf grundlegende Verfassungswerte wie die Achtung von Leben und Gesundheit als Ausfluss der Art. 1 und 2 GG. Ihnen kann gerade in den Pro-Anorexie-Fällen auch nicht der Grundsatz eigenverantwortlichen selbstschädigenden Verhaltens entgegengehalten werden. Denn der gesetzliche Jugendschutz fußt nicht unmaßgeblich auf der Annahme, dass Kinder und Jugendliche aufgrund fehlender Erfahrungen sowie eines noch nicht gefestigten Wertebildes und einer teils noch nicht voll entwickelten Reflexions- und Einsichtsfähigkeit die Tragweite problematischer, einschließlich körperlich und gesundheitlich selbstgefährdender Verhaltensweisen nicht derart einzuschätzen vermögen, wie dies Erwachsene können. Gerade hierin wurzeln aber die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zu Recht ausgemachten Gefahren der extrem glorifizierenden Überhöhung der Anorexie in Medien.



### **(Rechts-)Folgen der Blog-Indizierung**

Aufgrund der Indizierung darf der Pro-Ana-Blog künftig nur noch in einer geschlossenen Benutzergruppe für Erwachsene verbreitet und beworben werden (§§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 6 Abs. 1 S. 1 JMStV). Wegen der aufwendigen Etablierung einer geschlossenen Benutzergruppe und der hohen Anforderungen an ein hinreichendes Altersverifikationssystem verzichten viele deutsche Anbieter nach der Listenaufnahme ganz auf eine Weiterverbreitung, um keine Ordnungswidrigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV zu begehen. Verstöße durch Weiterverbreitung ohne hinreichende geschlossene Benutzergruppe können nämlich durch die zuständige Landesmedienanstalt mit einem Bußgeld von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Bei ausländischen Internetangeboten, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert worden sind, besteht allerdings faktisch keine Möglichkeit der Ahndung einer Weiterverbreitung. Damit die Indizierung eines ausländischen Internetangebots gleichwohl einen Jugendschutzeffekt hat, haben die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) das sogenannte BPjM-Modul entwickelt, das für nutzerautonome Filterprogramme eingesetzt werden kann (vgl. auch § 24 Abs. 5 JuSchG). Die von der BPjM indizierten jugendgefährdenden Onlineangebote sind dann nach Aktivierung entsprechender Filteroptionen für Kinder und Jugendliche unzugänglich.

Das BPjM-Modul ist zudem ein wesentlicher Bestandteil der Selbstverpflichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der deutschen Suchmaschinenanbieter, die unter dem Dach der FSM angesiedelt ist. Die Einbindung des Moduls verhindert, dass URLs indizierter Internetangebote in den Suchergebnissen der beteiligten Suchmaschinen aufgelistet werden.

### **Reaktionen auf die Blog-Indizierung**

Die Indizierung des Pro-Ana-Blogs hat kontroverse Diskussionen vor allem in der Blogger-Welt ausgelöst (s. [www.blog.beck.de](http://www.blog.beck.de)). Streitfrage war dabei zum einen die von manchen ausgemachte „unzulässige Zensur“ durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Zum anderen wurde in Frage gestellt, ob

die BPjM überhaupt zuständig für die Indizierung eines Blogs sei. Bei rein rechtlicher Betrachtung sind beide Fragestellungen freilich schnell beantwortet.

Ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG ist gleich aus zwei Gründen nicht gegeben. Zum einen erfasst es lediglich die sogenannte Vorzensur, also die staatliche Kontrolle und Reglementierung von Medieninhalten bereits vor ihrer Veröffentlichung (vgl. BVerfGE 33, 52, 71; 83, 130, 155). Dies ist bei dem bereits seit längerem frei abrufbar gewesenen Internetblog nicht der Fall. Zum anderen führen die jugendschutzrechtlichen Indizierungsfolgen nicht zu einem generellen bzw. absoluten Verbreitungsverbot, sondern lediglich zu Beschränkungen (vgl. BVerfGE 87, 209, 230 ff.).

Die Bundesprüfstelle ist auch zuständig für die Indizierung von Blogs, da die Listenaufnahme nicht nur bei Trägermedien, sondern vielmehr auch bei Telemedien gesetzlich vorgesehen ist (vgl. § 18 Abs. 1 JuSchG). Zu den Telemedien zählen grundsätzlich alle www-Angebote. Auf eine Gewerbsmäßigkeit des Angebots kommt es nicht an. Dies scheint auch sachgerecht, da gerade unter dem Aspekt der Jugendgefährdung kein Unterschied bei nicht gewerbsmäßigen Angeboten auszumachen ist. Die Gefährlichkeit rührt gleichsam nur aus dem Inhalt bzw. der Aussage eines Angebots her. Insoweit ergeben sich aber für Inhalte eines Blogs keine Unterschiede zu anderen Telemedien-Angeboten.

Dr. Marc Liesching ist Rechtsanwalt in München und juristischer Sachverständiger bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

